S 56 AL 1519/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 56 AL 1519/99
Datum	29.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 63/01
Datum	12.12.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist im Rahmen eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens gemÃ¤Ã□ Â§ 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â□□ SGB X -, ob dem KlÃ¤ger bereits von einem frÃ¼heren Zeitpunkt an und hÃ¶heres Arbeitslosengeld zusteht.

Der 1961 geborene KlÃ¤ger hat ein Studium zum Diplom-Juristen absolviert. Nach TÃ¤tigkeiten an der Akademie der Wissenschaften der DDR als wissenschaftlicher Mitarbeiter war er anschlieÃ□end vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 mit einem befristeten Arbeitsvertrag an der Freien UniversitÃ¤t Berlin als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschÃ¤ftigt. Am 13. Januar 1997 beantragte er die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld (Alg) und legte dazu eine Arbeitsbescheinigung vor, wonach er zuletzt im Rahmen seiner TeilzeitbeschÃ¤ftigung ein monatliches Entgelt von 3.134,26 DM erzielte und auf seiner Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse 3 eingetragen war. Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit

Bescheid vom 20. Januar 1997 ab 13. Januar 1997 Alg nach Leistungsgruppe C/0 fÃ¼r 312 Tage auf der Grundlage eines monatlichen Bruttoentgeltes von 3.134,26 DM mit einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von 330,60 DM. In seinem dagegen eingelegten Widerspruch machte er geltend, bei einem Leistungsanspruch von 60 % seines durchschnittlichen Nettoentgeltes von 2.372,07 DM ergÃ¤be sich ein Betrag von 1.423,24 DM, erzielt in durchschnittlich 21 Arbeitstagen und damit ein Tagesleistungssatz von 67,77 DM und damit ein wÃ¶chentlicher Leistungssatz von 406,64 DM. AuÃerdem stÃ¼nden ihm Leistungen nicht erst ab dem 13. Januar 1997 zu, weil er bereits am 12. Dezember 1996 in der Anmeldung vorgesprochen und danach nochmals Ende Dezember dort gewesen sei und Unterlagen fÃ¼r die Arbeits- und Verdienstbescheinigung fÃ¼r den letzten Arbeitgeber abgeholt habe. Am 6. Januar 1997 sei er erneut bezÃ¼glich seiner Arbeitslosmeldung im Arbeitsamt gewesen und dieses Datum sei auch im Zentralcomputer vermerkt. Erst als er am 13. Januar 1997 mit den Unterlagen seines Arbeitgebers erneut vorgesprochen habe, sei ihm erstmalig der Antrag fÃ¼r das Arbeitslosengeld ausgehÃ¤ndigt worden. Nach interner PrÃ¼fung blieb die Beklagte bei ihrer Auffassung, dass ein Leistungsanspruch erst ab 13. Januar 1997 mit der Vorsprache in der Leistungsabteilung gegeben und die Leistungsberechnung nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sei (Widerspruchsbescheid vom 7. MÃ¤rz 1997).

Nachdem der KlÃ¤ger mit VerÃ¤nderungsmitteilung vom 2. April 1997 eine Arbeitsaufnahme zum 15. April 1997 angezeigt hatte, hob die Beklagte dementsprechend mit Bescheid vom 15. April 1997 die Leistungsbewilligung ab diesem Tage auf. Aufgrund einer Ãberschneidungsmittelung wurde der Beklagten anschlieÃend bekannt, dass die BeschÃ¤ftigung bereits am 1. April 1997 begonnen hatte, so dass sie nach AnhÃ¶rung mit Bescheid vom 9. Februar 1998 die LeistungsgewÃ¤hrung bereits ab 1. April 1997 aufhob und einen Ã¼berzahlten Betrag von 661,20 DM zurÃ¼ckforderte. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. April 1998). Die dagegen gerichtete Klage (S 56 Ar 1819/98) nahm der KlÃ¤ger im Termin am 1. Dezember 1998 zurÃ¼ck.

Mit Schriftsatz vom 1. Dezember 1998 beantragte er eine ÃberprÃ¼fung des Bewilligungsbescheides vom 20. Januar 1997 (in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. MÃ¤rz 1997) und wiederholte hinsichtlich der seines Erachtens noch offenen AnsprÃ¼che im Wesentlichen sein damaliges Widerspruchsvorbringen zum Bewilligungsbescheid. Eine Rechtswidrigkeit der damaligen Entscheidung vermochte die Beklagte nicht zu erkennen und lehnte den ÃberprÃ¼fungsantrag demzufolge ab (Bescheid vom 25. Februar 1999, Widerspruchsbescheid vom 23. MÃ¤rz 1999).

Dagegen hat sich der KlÃ¤ger mit seiner zum Sozialgericht â SG â Berlin erhobenen Klage gewandt, mit der er unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens weitere und hÃ¶here Leistungen beansprucht und schlieÃlich auf die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 zur BerÃ¼cksichtigung von Einmalzahlungen verwiesen hat.

Nachdem die Beklagte im Termin am 29. Mai 2001 ein (Teil-)Anerkenntnis in der

Weise abgegeben hat, dass sie sich verpflichtet hat, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 6. bis 12. Januar 1997 noch 330,60 DM (= wÃ¶chentlicher Leistungssatz) zu gewÃ¤hren, hat das SG die Klage mit Urteil vom 29. Mai 2001 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme der Bewilligung vom 20. Januar 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. MÃ¤rz 1997. Nach dem Teilanerkenntnis der Beklagten fÃ¼r den Zeitraum vom 6. bis 12. Januar 1997 sei die Beklagte von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen und habe auch das Recht richtig angewandt; eine frÃ¼here Arbeitslosmeldung des KlÃ¤gers als am 6. Januar 1997 sei nicht feststellbar. Dem KlÃ¤ger stehe auch kein hÃ¶herer als zuerkannter Leistungsanspruch zu, wie bereits im Rahmen des Verfahrens vor der Kammer S 56 Ar 1819/98 festgestellt worden sei. Dem KlÃ¤ger komme auch nicht die pauschale ErhÃ¶hung des Bemessungsentgeltes gemÃ¤Ã Â§ 434 c Abs. 1 SGB III zugute, denn diese Vorschrift gelte nur fÃ¼r Bescheide, die noch nicht bestandskrÃ¤ftig gewesen seien. Die mit Bescheid vom 20. Januar 1997 erfolgte Bewilligung von Arbeitslosengeld an den KlÃ¤ger sei jedoch bestandskrÃ¤ftig gewesen; der Antrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X habe die Bestandskraft nicht beseitigt.

Hiergegen hat sich der KlÃ¤ger mit seiner Berufung gewandt, mit der er weiterhin einen frÃ¼heren Leistungsbeginn und eine hÃ¶here Leistung beansprucht. Im Ãbrigen sei auch zu beachten, dass auch in der Klage vom 8. April 1999 (S 56 Ar 1819/98) die Bestandskraft des Bescheides vom 20. Januar 1997 angegriffen worden sei.

Der KlÃ¤ger beantragt nach dem Inhalt seines Vorbringens,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Mai 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. Februar 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. MÃ¤rz 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 20. Januar 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. MÃ¤rz 1997 teilweise zurÃ¼ckzunehmen und dem KlÃ¤ger vom 1. Januar bis 31. MÃ¤rz 1997 hÃ¶heres Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur ergÃ¤nzung auf die Gerichtsakte, die von der Beklagten vorgelegte Leistungsakte sowie die beigezogene Gerichtsakte S 56 Ar 1819/98, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie auch im Hinblick auf den Beschwerdewert statthaft, denn streitig ist ein Anspruch von mehr als 1.000,- DM. Der KlÃ¤ger beansprucht Leistungen bereits ab 1. Januar und damit noch fÃ¼r vier Leistungstage und damit zumindest 220,40 DM (Leistungssatz 55,10 DM tÃ¤glich).

AuÃerdem beansprucht er mit einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von 406,64 DM eine Differenzzahlung vom 1. Januar bis 31. MÃ¤rz 1997 von insgesamt 975,59 DM (77 Leistungstage x 12,67 [67,77 â 55,10]).

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen, soweit der KlÃ¤ger Ã¼ber das â nach seinem Vorbringen zumindest konkludent angenommene â Teilanerkenntnis der Beklagten hinaus eine weitergehende Korrektur der Bewilligung beansprucht. Denn es lÃ¤sst sich nicht feststellen, dass mit der â durch das Teilanerkenntnis modifizierten â Bewilligung das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind (Â§ 44 Abs. 1 SGB X).

Die von der Beklagten vorgenommene Bemessung entspricht der damaligen Gesetzeslage. Der KlÃ¤ger erzielte in dem gemÃ¤Ã Â§ 112 Abs. 2 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes â AFG â maÃgebenden Bemessungszeitraum der letzten sechs Monate vor dem Ausscheiden nach der Bescheinigung seines Arbeitgebers ein durchschnittliches (gleichbleibendes) monatliches Bruttoentgelt von 3.134,26 DM aus dem sich unter Beachtung des nach MaÃgabe des Â§ 111 AFG zu ermittelnden pauschalen Nettoentgeltes unter BerÃ¼cksichtigung der Lohnsteuerklasse 3 in der Leistungsgruppe C/0 ein wÃ¶chentlicher Leistungssatz von 330,60 DM ergibt, wie die Beklagte zutreffend mit dem zur ÃberprÃ¼fung gestellten Bewilligungsbescheid gewÃ¤hrt hat. Die weiteren vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Entgeltzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) waren in Anwendung des Â§ 112 Abs. 1 Satz 2 AFG als einmalige Zuwendungen seinerzeit nicht zu berÃ¼cksichtigen. Der das Arbeitslosengeld in dieser HÃ¶he bewilligende Bescheid vom 20. Januar 1997 ist bindend geworden, nachdem der KlÃ¤ger lediglich den erfolglos gebliebenen Rechtsbehelf des Widerspruchs eingelegt hatte.

Da der KlÃ¤ger den seinerzeitigen Bewilligungsbescheid hat bindend werden lassen, steht ihm auch unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 (SozR 3-2400 Â§ 23 a Nr. 1) und der diese umsetzenden Ãbergangsregelung des Â§ 434 c SGB III durch das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) fÃ¼r den streitigen Zeitraum keine hÃ¶here Leistung zu. Die Bindungswirkung ist durch die Klageerhebung vom 4. Mai 1998 (Schriftsatz vom 30. April 1998 â S 56 Ar 1819/98) entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers nicht beseitigt worden. Mit dieser Klage begehrte der KlÃ¤ger einerseits die Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 2. April 1998 (also die Aufhebung der Leistungsbewilligung und RÃ¼ckforderung der noch vom 1. April bis 14. April 1997 erhaltenen Leistungen) und âdie Zahlung von ausstehendem Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 933,42 DMâ (Anspruch nach eigener Berechnung 5.286,32 DM â gezahlte 4.352,90 DM). Diese Klage hat der KlÃ¤ger am 1. Dezember 1998 zurÃ¼ckgenommen, wobei lediglich anzumerken ist, dass diese Klage â wollte man sie auch auf einen RÃ¼cknahme- bzw. Korrekturanspruch gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X gerichtet ansehen â mangels vorangegangenem Verwaltungsverfahren insoweit bereits unzulÃ¤ssig war und im Ãbrigen (nur) ein ÃberprÃ¼fungsantrag gem. Â§ 44 SGB X die Bindungswirkung nicht entfallen lÃ¤sst. Eine Korrektur der LeistungshÃ¶he kommt

daher auch im Hinblick auf die vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) nicht in Betracht.

Das SG hat auch zutreffend entschieden, dass dem KlÃ¤ger nicht bereits ab 1. Januar 1997 und damit fÃ¼r weitere 4 Leistungstage Arbeitslosengeld zusteht. Eine frÃ¼here bereits zum 1. Januar 1997 wirkende Arbeitslosmeldung hat sich nicht feststellen lassen. Auch wenn der KlÃ¤ger entsprechend seinem Vorbringen bereits im Dezember 1996 im Arbeitsamt N der Beklagten vorgesprochen hat, so lÃ¤sst sich dem nicht die fÃ¼r eine LeistungsgewÃ¤hrung u.a. erforderliche ausdrÃ¼ckliche Arbeitslosmeldung entnehmen. Die Schilderungen des KlÃ¤gers waren, wie sich der Leistungsakte entnehmen lÃ¤sst, fÃ¼r die Beklagte Anlass zu internen Ermittlungen, ohne dass sich ein entsprechender als Arbeitslosmeldung zu verstehender Vorgang hat feststellen lassen. Hinzu kommt, dass im Hinblick auf das klar geregelte Verfahren der Arbeitslosmeldung und Antragstellung der Akteninhalt nicht darauf hindeutet, dass sich der KlÃ¤ger diesem Verfahren unterworfen hat. Denn die Vorsprache an zustÃ¤ndiger Stelle mit fÃ¶rmlicher Arbeitslosmeldung und Antragstellung fÃ¼hrt grundsÃ¤tzlich zur Ausgabe eines Leistungsantrages, auf dem das Datum der Arbeitslosmeldung und Antragstellung dokumentiert wird. Der Leistungsantrag des KlÃ¤gers bescheinigt jedoch erst eine Meldung am 13. Januar 1997. Dem klÃ¤gerischen Begehren kann auch nicht im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs entsprochen werden. Ob die Beklagte der in diesem Zusammenhang bedeutsamen Beratungspflicht hinreichend nachgekommen ist, bedarf vorliegend keiner abschlieÃenden Entscheidung. Denn im Rahmen des Instituts des Herstellungsanspruchs lassen sich regelmÃ¤Ãig verspÃ¤tete oder versÃ¤umte AntrÃ¤ge als fristgerecht annehmen. Dagegen lassen sich Begebenheiten tatsÃ¤chlicher Art durch einen Herstellungsanspruch grundsÃ¤tzlich nicht ersetzen. Zu solchen nicht ersetzbaren Begebenheiten tatsÃ¤chlicher Art (vgl. Niesel, SGB III, 2. Aufl. RdNr. 37 zu Â§ 323) zÃ¤hlt auch die rechtzeitige persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung (BSG, Urteil vom 8. Juli 1993 Az. 7 RA 80/92 in SozR 3-4100 Â§ 134 Nr. 14 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -; Kosten sind nicht zu erstatten, weil die Berufung erfolglos bleibt.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024